

# Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Emmendingen



**Rechnungsprüfungsamt  
Stadt Emmendingen  
13. Juni 2019**

---

Oberbürgermeister  
Stefan Schlatterer

### Inhalt

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Hinweise zur Prüfung</b> .....	<b>5</b>
2.1	Prüfungsauftrag .....	5
2.2	Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen .....	6
2.3	Vorangegangene örtliche Prüfung.....	7
2.4	Überörtliche Prüfung .....	8
2.5	Zusammenarbeit.....	8
<b>3</b>	<b>Grundsätzliche Feststellungen</b> .....	<b>8</b>
3.1	Anordnungswesen .....	8
3.2	Buchführung .....	9
3.3	Teil-Feststellungsbescheinigung KIVBF .....	9
<b>4</b>	<b>Kassenprüfungen</b> .....	<b>9</b>
4.1	Prüfung der Zahlstellen .....	10
4.2	Prüfung der Handvorschüsse.....	10
<b>5</b>	<b>VISA-Kontrolle</b> .....	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Verwendungsnachweise</b> .....	<b>10</b>
<b>7</b>	<b>Beteiligungen</b> .....	<b>11</b>
7.1	Beteiligungsbericht 2017 .....	11
<b>8</b>	<b>Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs</b> .....	<b>11</b>
<b>9</b>	<b>Grundlagen der Haushaltswirtschaft</b> .....	<b>12</b>
9.1	Haushaltssatzung (§§ 79 und 81 GemO) .....	12
9.2	Haushaltsplan (§ 80 GemO).....	12
<b>10</b>	<b>Ausführung des Haushaltsplans</b> .....	<b>13</b>
10.1	Ergebnishaushalt (§ 2 GemHVO) .....	13
10.2	Finanzhaushalt (§ 3 GemHVO).....	13
10.3	Teilhaushalte (§ 4 Abs. 1 GemHVO) .....	14
10.4	Kassenkredite (§ 89 GemO - Liquiditätssicherung) .....	15
<b>11</b>	<b>Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017</b> .....	<b>16</b>

11.1	Feststellungsbeschluss.....	16
11.2	Rechnungsergebnisse .....	16
11.3	Ergebnisrechnung (§ 49 GemHVO).....	16
11.3.1	Teilergebnisrechnungen.....	17
11.3.2	Ordentliche Erträge (§ 2 Abs. 1 GemHVO).....	17
11.3.2.1	Steuern und ähnliche Abgaben.....	17
11.3.3	Ordentliche Aufwendungen (§ 2 Abs. 1 GemHVO).....	18
11.3.3.1	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen .....	18
11.3.3.2	Transferaufwendungen.....	19
11.3.4	Sonderergebnis (§ 2 Abs. 2 GemHVO) .....	19
11.3.5	Gesamtergebnis (§ 2 Abs. 1 GemHVO) .....	20
11.4	Finanzrechnung (§ 50 GemHVO) .....	20
11.4.1	Gesamtdarstellung .....	21
11.4.2	Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf der Ergebnisrechnung.....	21
11.4.3	Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit .....	22
11.4.4	Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge.....	22
11.4.5	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres .....	22
11.5	Bilanz (§ 52 GemHVO) .....	23
11.5.1	Bilanz - Aktiva .....	24
11.5.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	24
11.5.1.2	Sachvermögen.....	24
11.5.1.3	Finanzvermögen.....	25
11.5.1.4	Rechnungsabgrenzungsposten (§ 48 Abs. 1 GemHVO).....	25
11.5.2	Bilanz - Passiva.....	25
11.5.2.1	Basiskapital.....	25
11.5.2.2	Rücklagen (§ 23 GemHVO).....	26
11.5.2.3	Sonderposten.....	26
11.5.2.4	Rückstellungen (§ 41 GemHVO).....	27
11.5.2.5	Verbindlichkeiten .....	27

11.5.2.6	Passive Rechnungsabgrenzungsposten (§ 48 Abs. 2 GemHVO) .....	27
11.6	Anhang (§ 53 GemHVO).....	27
11.6.1	Vermögensübersicht (§ 55 Abs. 1 GemHVO) .....	29
11.6.2	Schuldenübersicht (§ 55 Abs. 2 GemHVO).....	29
11.6.3	Haushaltsübertragungen (§ 21 GemHVO) .....	29
11.6.4	Auflistung Oberbürgermeister und Stadtratsmitglieder (§ 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO).....	30
11.7	Rechenschaftsbericht (§ 54 GemHVO).....	30
<b>12</b>	<b>Berichtigung der Eröffnungsbilanz § 63 GemHVO) .....</b>	<b>31</b>
<b>13</b>	<b>Ergebnis der Jahresabschlussprüfung .....</b>	<b>31</b>
13.1	Zusammenfassung .....	31
13.2	Erklärung des Rechnungsprüfungsamts .....	32

### Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung)
GemKVO	Verordnung des Innenministeriums über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung)
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GemPrO-alt	Gemeindeprüfungsordnung-alt
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
i. V. m.	in Verbindung mit
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
RP	Regierungspräsidium Freiburg
RPA	Rechnungsprüfungsamt

### 1 Vorbemerkungen

Leiter der Verwaltung: Oberbürgermeister Stefan Schlatterer

Fachbeamter des Finanzwesens und  
Kassenaufsichtsbeamter: Alexander Kopp

Kassenverwalter: Manfred Reinbold

Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes: Birgit Tritschler

#### Einwohnerzahlen

- nach der Volkszählung am 25. Mai 1987 22.766
- nach dem fortgeschriebenen Stand am 30. Juni 2011 26.905
- nach dem fortgeschriebenen Stand am 30. Juni 2012 27.139

Einwohnerzahlen nach dem **Zensus** zum 9. Mai 2011 25.844

- nach Entwicklung gem. Stat. Landesamt am 30. Juni 2013 26.181
- nach Entwicklung gem. Stat. Landesamt am 30. Juni 2014 26.565
- nach Entwicklung gem. Stat. Landesamt am 30. Juni 2015 27.138
- nach Entwicklung gem. Stat. Landesamt am 30. Juni 2016 27.409
- nach Entwicklung gem. Stat. Landesamt am 30. Juni 2017 27.624

### 2 Allgemeine Hinweise zur Prüfung

#### 2.1 Prüfungsauftrag

Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts wurden die rechtlichen Grundlagen für das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) geschaffen. Danach haben die Kommunen ihr Haushalts- und Rechnungswesen spätestens ab dem Jahr 2020 nach den neuen haushaltsrechtlichen Vorschriften in doppischer Form zu führen.

Die Stadt Emmendingen hat mit Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 16. November 2004 (Vorlage 1628/04) das Rechnungswesen zum 1. Januar 2010 vom kameralen auf das doppische System, das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen, umgestellt.

Der gesetzliche Prüfungsauftrag ergibt sich aus den §§ 109 Abs. 1 i. V. m. 110 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO).

### 2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Die Inhalte der Prüfung ergeben sich aus § 110 GemO. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt (RPA) den Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Stadtrat daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Über die Prüfung ist ein Schlussbericht zu erstellen, der dem Stadtrat als Grundlage für die Beurteilung der Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie für die Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses dient.

Darüber hinaus hat das Rechnungsprüfungsamt nach § 111 GemO die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs und der Stiftungen zu prüfen.

Weitere Pflichtaufgaben nach § 112 Abs. 1 GemO sind

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse,
- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und Eigenbetriebe.

Die Jahresabschlussprüfung 2017 wurde nach § 110 Abs. 1 GemO durchgeführt und erstreckte sich auf die mit dem Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen.

Im Einzelnen sind für das Jahr 2017 vorgelegt worden:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang
- Rechenschaftsbericht

Die weiteren zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden dem RPA zur Verfügung gestellt, notwendige Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

### **2.3 Vorangegangene örtliche Prüfung**

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wurde, mit Unterbrechungen, durch das Rechnungsprüfungsamt in der Zeit vom 8. Januar 2019 bis zum 1. März 2019 geprüft. Der Schlussbericht 2016 wurde der Stadt Emmendingen am 12. März 2019 zugeleitet.

Der Stadtrat hat den Jahresabschluss 2016 am 2. April 2019 festgestellt (Vorlage 1159/19).

Die Bekanntgabe und Veröffentlichung nach § 95 b Abs. 2 GemO ist bestimmungsgemäß durch Bereitstellung im Internet am 10. April 2019 erfolgt. Zusätzlich wurde die Veröffentlichung im Amtsblatt „Emmendingen Aktuell“ vom 10. April 2019 vorgenommen.

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht 2016 lagen vom 10. bis zum 18. April 2019 öffentlich aus.

Nach § 95 b Abs. 1 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres vom Stadtrat festzustellen. Die Fristen des § 95 b Abs. 1 GemO sind nicht eingehalten worden. Die Verzögerung ist darauf zurückzuführen, dass die Eröffnungsbilanz erst am 25. März 2014 durch den Stadtrat beschlossen wurde.

### 2.4 Überörtliche Prüfung

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat gemäß § 113 ff GemO im Auftrag der Rechtsaufsichtsbehörde die überörtliche Prüfung für die Jahre 2009 bis 2011 in der Zeit vom 23. Juni 2015 bis zum 18. September 2015 durchgeführt. Die abschließende Bestätigung, mit Ausnahme der Feststellung Rand-Nr.: 25, erteilte das Regierungspräsidium Freiburg (RP) am 29. August 2016. In der Sitzung vom 27. September 2016 wurde der Stadtrat darüber unterrichtet.

Die Prüfung der Bauausgaben 2011 bis 2015 wurde in der Zeit vom 25. Juli 2016 bis zum 1. September 2016 durchgeführt. Der schriftliche Bericht der GPA hierüber liegt seit dem 22. Februar 2017 vor. Die abschließende Bestätigung erteilte das RP am 23. Januar 2018. Die Unterrichtung des Stadtrates fand am 24. April 2018 in der Stadtratssitzung statt.

Im Zeitraum März 2019 bis Mai 2019 wurde von der GPA eine überörtliche Prüfung durchgeführt. Gegenstand der Prüfung waren die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt in den Haushaltsjahren 2012 bis 2016. Der GPA-Prüfungsbericht liegt noch nicht vor.

### 2.5 Zusammenarbeit

Das Rechnungsprüfungsamt ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Rechnungsprüfungsämter in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe. Aus dem Erfahrungsaustausch bei den regelmäßigen Tagungen der Arbeitsgemeinschaft ergeben sich wesentliche Erkenntnisse und wertvolle Hinweise für die tägliche Arbeit.

Weitere Hilfen bieten Mitteilungen und Informationen der Gemeindeprüfungsanstalt, die auch bei Bedarf den betreffenden Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden.

## 3 Grundsätzliche Feststellungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 110 Abs. 1 GemO auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird.

### 3.1 Anordnungswesen

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen werden beachtet. Entsprechend den §§ 110 und 112 GemO sind die Kassenvorgänge und Belege (stichprobenweise) geprüft worden.

### 3.2 Buchführung

Die Buchführung erfolgte unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems SAP R/3. Die Jahresabschlussbuchungen wurden mit dem Buchführungssystem der Software SAP R/3 erstellt.

Die Buchführung erfolgte unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Die Bücher sind nach den Regeln der doppelten Buchführung geführt worden.

### 3.3 Teil-Feststellungsbescheinigung KIVBF

Das Regionale Rechenzentrum (KIVBF) hat mit Schreiben vom 6. April 2018 nach § 11 Abs. 4 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) bestätigt: „Dem Kunden Emmendingen wird für die im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes KIVBF liegenden Geschäftsprozesse bestätigt, dass während des Haushaltsjahres 2017 die dem automatisierten Anordnungs- und Feststellungsverfahren zugrunde gelegten Daten mit gültigen Programmen ordnungsgemäß verarbeitet und gespeichert worden sind und die Datenausgabe vollständig und richtig ist.“<sup>1</sup>

## 4 Kassenprüfungen

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 Gemeindeprüfungsordnung-alt (GemPrO-alt) ist mindestens einmal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung vom örtlichen Rechnungsprüfungsamt vorzunehmen. Die vorgeschriebene Kassenprüfung bei der Stadtkasse wurde in der Zeit vom 25. Oktober 2017 bis zum 4. Dezember 2017 durchgeführt.

Am 24. und 25. Oktober 2017 wurde eine unvermutete Prüfung der Buchführung einschließlich des Zahlungsverkehrs bei der Städtischen Wohnbaugesellschaft Emmendingen mbH durchgeführt.

Eine unvermutete Kassenprüfung bei dem Abwasserzweckverband Untere Elz erfolgte am 24. und 27. Oktober 2017.

Bei der Emmendinger Bürgerstiftung erfolgte am 23. und 27. März 2017 eine unvermutete Prüfung der Buchführung einschließlich des Zahlungsverkehrs für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016.

---

<sup>1</sup> Az: 095.5212/2017, Rechnungsprüfungsamt, Kopie Teil-Feststellungsbescheinigung.

Am 20. und 23. Januar 2017 erfolgte eine unvermutete Prüfung der Buchführung einschließlich des Zahlungsverkehrs bei der Städtischen Wohlfahrts- und Geschwister Link-Stiftung. Die Prüfung umfasste den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016.

Wesentliche Beanstandungen ergaben sich keine.

#### 4.1 Prüfung der Zahlstellen

Gemäß § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der GemPrO-alt hat das Rechnungsprüfungsamt alle zwei Jahre mindestens eine unvermutete Prüfung der Zahlstellen vorzunehmen.

Im Jahr 2017 wurden keine Zahlstellen geprüft.

#### 4.2 Prüfung der Handvorschüsse

Gemäß § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 GemPrO-alt hat das Rechnungsprüfungsamt in angemessenen Zeitabständen eine unvermutete Prüfung der Handvorschüsse vorzunehmen.

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 21 Handvorschüsse geprüft.

Die Prüfungen wurden mit Unterbrechungen in der Zeit vom 30. Mai 2017 bis zum 4. Dezember 2017 vorgenommen. Dabei hatten sich in drei Fällen Beanstandungen ergeben. Ein Handvorschuss konnte nicht geprüft werden, da bei Einbruch das Bargeld entwendet wurde.

### 5 VISA-Kontrolle

Die Visa-Kontrolle ist die Prüfung der Buchungsbelege, bevor diese zur Finanzbuchhaltung weitergeleitet und verbucht werden.

Das RPA verzichtet auf eine umfassende VISA-Kontrolle.

### 6 Verwendungsnachweise

Im Berichtsjahr wurden Mittel für die Pflege der jüdischen Friedhöfe bewilligt. Dieser Verwendungsnachweis wurde geprüft. Feststellungen haben sich hierbei nicht ergeben.

Der Verwendungsnachweis nach VwV-EntflechtG (VwV-GVFG alt) für die Baumaßnahme „Bau eines Zentralen Omnibusbahnhofes mit P+R- sowie B+R-Plätzen“ wurde ebenfalls durch das RPA geprüft<sup>2</sup>. Hier ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

---

<sup>2</sup> Prüfungsbericht vom 26. April 2017, Az: 095.7601.

Derartige Prüfungen können bei Zuschüssen des Landes, des Bundes und der EU vorgeschrieben sein. In den Verwendungsnachweisen werden die richtigen Verwendungen der Zuschüsse bestätigt.

## 7 Beteiligungen

### 7.1 Beteiligungsbericht 2017

Nach § 105 Abs. 2 GemO hat die Stadt zur Information des Stadtrates und ihrer Einwohner jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mit mehr als 50 % mittelbar beteiligt ist, nach bestimmten Vorgaben zu erstellen.

Mit diesem Beteiligungsbericht soll der Vertretungskörperschaft und der Öffentlichkeit Rechenschaft über die Entwicklung der Unternehmen in Privatrechtsform und Ausgliederung kommunaler Aufgaben gegeben werden.

Die Aufgabe der Beteiligungsverwaltung zur Steuerung und Kontrolle der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt ist dem Bereich Steuerungsunterstützung / Controlling übertragen. Die Fertigstellung des Beteiligungsberichts 2017 erfolgte im Mai 2019. Damit wurde der Bericht zeitverzögert erstellt. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 28. Mai 2019 davon Kenntnis genommen (Vorlage 1238/19). Der Bericht wurde ortsüblich bekannt gemacht und lag in der Zeit vom 31. Mai 2019 bis zum 11. Juni 2019 zur Einsichtnahme aus.

## 8 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung des § 95 GemO aufgestellt worden und enthält die verbindlich vorgeschriebenen Anlagen.

Die Prüfung ergab, dass die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung der GemO und der GemHVO aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern der Stadt entwickelt worden sind.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Der vollständige Jahresabschluss 2017 mit Rechenschaftsbericht wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 24. April 2019 vorgelegt.

### 9 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

#### 9.1 Haushaltssatzung (§§ 79 und 81 GemO)

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Sie ist vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen (§§ 79 Abs. 3 und 4 und 81 Abs. 1 GemO).

Die vom Stadtrat beschlossene Haushaltssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; sie soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 2 GemO).

- Stadtratsbeschluss (Vorlage 0649/16): 29. November 2016
- Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde: 17. Januar 2017 / 7. März 2017
- Tag der öffentlichen Bekanntmachung: 21. März 2017
- Auslegung des Haushaltsplanes: 22. bis zum 30. März 2017

#### 9.2 Haushaltsplan (§ 80 GemO)

Der Haushaltsplan war im Ergebnishaushalt ausgeglichen.

Geplant waren:

- ordentliche Erträge mit 59.971.310,00 Euro und
- ordentliche Aufwendungen mit 57.761.180,00 Euro sowie
- außerordentliche Erträge mit 0,00 Euro und
- außerordentliche Aufwendungen mit 0,00 Euro

Das Gesamtergebnis war mit 2.210.130,00 Euro geplant.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wurde auf 0,00 Euro festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde auf 3.500.000,00 Euro festgesetzt.

Hebesätze auf die Steuermessbeträge:

- Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) 400 v. H.
- Grundsteuer B 400 v. H.
- Gewerbesteuer 400 v. H.

### 10 Ausführung des Haushaltsplans

#### 10.1 Ergebnishaushalt (§ 2 GemHVO)

Ergebnishaushalt			
	Ansatz Vorjahr	Ansatz Haushaltsjahr	Differenz
Ordentliche Erträge	57.368.725,00 €	59.971.310,00 €	2.602.585,00 €
Ordentliche Aufwendungen	55.651.097,00 €	57.761.180,00 €	2.110.083,00 €
Ordentliches Ergebnis	1.717.628,00 €	2.210.130,00 €	492.502,00 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonderergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1.717.628,00 €</b>	<b>2.210.130,00 €</b>	<b>492.502,00 €</b>

Es standen noch 318.359,35 Euro Budgetüberträge aus dem Vorjahr zur Verfügung.

#### 10.2 Finanzhaushalt (§ 3 GemHVO)

Finanzhaushalt			
	Ansatz Vorjahr	Ansatz Haushaltsjahr	Differenz
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	56.039.568,00 €	58.755.310,00 €	2.715.742,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.959.803,00 €	54.734.180,00 €	1.774.377,00 €
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	3.079.765,00 €	4.021.130,00 €	941.365,00 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.270.750,00 €	4.377.149,00 €	1.106.399,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.704.840,00 €	10.247.750,00 €	542.910,00 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-6.434.090,00 €	-5.870.601,00 €	563.489,00 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-3.354.325,00 €	-1.849.471,00 €	1.504.854,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	145.615,00 €	150.400,00 €	4.785,00 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-145.615,00 €	-150.400,00 €	-4.785,00 €
<b>Saldo des Finanzhaushaltes</b>	<b>-3.499.940,00 €</b>	<b>-1.999.871,00 €</b>	<b>1.500.069,00 €</b>

Aus dem Vorjahr standen noch 6.418.290,00 Euro Ermächtigungsüberträge zur Verfügung.

### 10.3 Teilhaushalte (§ 4 Abs. 1 GemHVO)

Die Stadt Emmendingen hat folgende Teilhaushalte (THH) eingerichtet:

Anzahl THH	Bezeichnung
1	<b>Büro des Oberbürgermeisters</b> THH 010 Büro des Oberbürgermeisters
2	<b>RPA Rechnungsprüfung</b> THH 020 Rechnungsprüfung
3	<b>FB 1 Service &amp; Sicherheit</b> THH 110 Bürgerservice
4	THH 120 Sicherheit
5	THH 121 Brandschutz
6	<b>FB 2 Finanzen, Personal &amp; Organisation</b> THH 210 Finanzen
7	THH 220 Personal & Organisation
8	THH 230 Forsten
9	THH 240 Kommunales Grundbuchwesen
10	<b>FB 3 Planung &amp; Bau</b> THH 301 Geschäftsstelle/Gutachterausschuss
11	THH 302 Zentraler Betriebshof
12	THH 303 Park- & Gartenanlagen
13	THH 304 Stabstelle Grundstücksmanagement
14	THH 310 Stadtentwicklung, Baurecht
15	THH 320 Hochbau, Gebäudemanagement
16	THH 330 Ingenieurbau
17	<b>FB 4 Familie, Kultur, Stadtmarketing</b> THH 410 Kinder, Jugend, Familie
18	THH 411 Bereitstellung & Betrieb v. Schulen
19	THH 420 Kultur, Sport & Freizeit
20	THH 423 Bibliotheken

Es wurden 20 Teilhaushalte gebildet. Die Gliederung der Teilhaushalte orientiert sich an der örtlichen Organisationsstruktur (§ 4 Abs. 1 S. 3 GemHVO).

Teilhaushalte		
Bezeichnung	Ansatz	Abschluss
Büro des Oberbürgermeisters	-684.500,00 €	-256.950,40 €
Rechnungsprüfung	-173.000,00 €	-186.914,92 €
Bürgerservice	-1.212.550,00 €	-1.156.526,60 €
Sicherheit	-696.610,00 €	-659.766,61 €
Brandschutz	-459.650,00 €	-468.323,92 €
Finanzen	26.692.200,00 €	31.310.881,76 €
Personal & Organisation	-1.964.200,00 €	-732.931,47 €
Forsten	16.400,00 €	-21.764,84 €
Kommunales Grundbuchwesen	-70.850,00 €	-74.229,41 €
Geschäftsstelle/Gutachterausschuss	-347.260,00 €	-38.275,44 €
Zentraler Betriebshof	-3.174.900,00 €	-3.317.317,85 €
Park- & Gartenanlagen	-182.050,00 €	-195.964,50 €
Stabstelle Grundstücksmanagement	-337.550,00 €	-369.554,50 €
Stadtentwicklung, Baurecht	-1.000.650,00 €	-913.790,25 €
Hochbau, Gebäudemanagement	-1.056.300,00 €	-1.072.332,06 €
Ingenieurbau	-1.633.400,00 €	-2.038.053,95 €
Kinder, Jugend, Familie	-6.531.480,00 €	-5.800.062,92 €
Bereitstellung & Betrieb v. Schulen	-2.629.920,00 €	-2.838.478,29 €
Kultur, Sport & Freizeit	-1.958.000,00 €	-1.684.165,10 €
Bibliotheken	-385.600,00 €	-394.320,16 €
<b>Gesamt</b>	<b>2.210.130,00 €</b>	<b>9.091.158,57 €</b>

Die Daten in der Tabelle „Teilhaushalte“ sollen dazu dienen, eine Übersicht der eingerichteten Teilhaushalte zu geben. Dabei werden Plan- und Istdaten der Salden der Ergebnisrechnung (Überschuss oder Zuschussbedarf ohne interne Leistungsverrechnung und kalkulatorische Kosten) nebeneinandergestellt.

#### 10.4 Kassenkredite (§ 89 GemO - Liquiditätssicherung)

Entsprechend § 2 der Haushaltssatzung 2017 betrug der Höchstbetrag der Kassenkredite 3.500.000,00 Euro.

Die stichprobenweise Überprüfung der Konten ergab, dass Kassenkredite - auch als Überziehungskredite - nicht in Anspruch genommen wurden. Für Kassenkredite waren im Berichtsjahr keine Zinsleistungen aufzubringen.

### 11 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017

#### 11.1 Feststellungsbeschluss

Der Feststellungsbeschluss entspricht der Anlage 20<sup>3</sup> zu § 95 b Abs. 1 GemO.

#### 11.2 Rechnungsergebnisse

Der Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzhaushalt 2017 schließen wie folgt ab:

Ergebnishaushalt							
	ordentliche Erträge	ordentliche Aufwendungen	ordentliches Ergebnis	außerordentliche Erträge	außerordentliche Aufwendungen	Sonderergebnis	Gesamtergebnis
Planansatz	59.971.310,00 €	57.761.180,00 €	2.210.130,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.210.130,00 €
Ergebnis JA	68.132.081,31 €	59.040.922,74 €	9.091.158,57 €	185.286,99 €	2.960,11 €	182.326,88 €	9.273.485,45 €
Veränderungen	8.160.771,31 €	1.279.742,74 €	6.881.028,57 €	185.286,99 €	2.960,11 €	182.326,88 €	7.063.355,45 €
in Prozent	13,61	2,22					

Finanzhaushalt							
	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	Auszahlungen	Zahlungsmittel- überschuss/-bedarf	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Auszahlungen	Saldo aus Inv.tätigkeit	Finanzierungsmittel- überschuss/-bedarf
Planansatz	58.755.310,00 €	54.734.180,00 €	4.021.130,00 €	4.377.149,00 €	10.247.750,00 €	-5.870.601,00 €	-1.849.471,00 €
Ergebnis JA	65.688.144,63 €	55.779.201,57 €	9.908.943,06 €	763.098,23 €	7.810.725,74 €	-7.047.627,51 €	2.861.315,55 €
Veränderungen	6.932.834,63 €	1.045.021,57 €	5.887.813,06 €	-3.614.050,77 €	-2.437.024,26 €	-1.177.026,51 €	4.710.786,55 €
in Prozent	11,80	1,91		-82,57	-23,78		

Nach § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) soll als erster Schritt zum Haushaltsausgleich das ordentliche Ergebnis ausgeglichen sein. Dieses Ziel wurde mit dem Ergebnis von 9.091.158,57 Euro erreicht.

Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad liegt bei 115,40 % (Vorjahr: 110,33 %) und somit über 100 %. Die Aufwendungen konnten durch die Erträge gedeckt werden. Ist der Kostendeckungsgrad größer als 100 %, so wurde in dem betrachteten Bereich ein Gewinn erwirtschaftet. Dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit wurde entsprochen.

#### 11.3 Ergebnisrechnung (§ 49 GemHVO)

Gemäß § 49 GemHVO sind in der Ergebnisrechnung die Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform mindestens in der Gliederung nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 24 GemHVO aufzustellen. Die Ergebnisrechnung wurde in Staffelform aufgestellt und entspricht der Anlage 19<sup>4</sup> zu § 49 GemHVO. Nullwerte müssen nicht dargestellt werden; Tabellenzeilen ohne Wertangaben können entfallen.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30. August 2018.

<sup>4</sup> VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30. August 2018.

<sup>5</sup> VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30. August 2018, Seite 5, 2. Verbindlichkeit der Muster, Satz 6 auf der Seite 6.

### 11.3.1 Teilergebnisrechnungen

Die Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden.

Die Teilergebnisrechnungen entsprachen dabei der in § 49 Abs. 2 GemHVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 GemHVO.

Die Summen aller Teilergebnisrechnungen (ohne interne Leistungsbeziehungen) stimmen mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung überein.

### 11.3.2 Ordentliche Erträge (§ 2 Abs. 1 GemHVO)

Ordentliche Erträge			
	Planansatz	Ergebnis	Plan-Ist-Vergleich
Steuern und ähnliche Abgaben	30.627.400,00 €	34.212.356,07 €	3.584.956,07 €
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	21.997.450,00 €	23.336.869,71 €	1.339.419,71 €
Aufgelöste Investitionszuw. und -beiträge	1.203.300,00 €	1.258.399,57 €	55.099,57 €
Entgelte f. öff. Leistungen o. Einrichtungen	2.776.010,00 €	3.067.502,07 €	291.492,07 €
Sonst. privatrechtliche Leistungsentgelte	937.600,00 €	1.071.503,16 €	133.903,16 €
Kostenerstattungen und -umlagen	661.250,00 €	1.080.478,51 €	419.228,51 €
Zinsen und ähnliche Erträge	62.000,00 €	299.100,88 €	237.100,88 €
Sonstige ordentliche Erträge	1.706.300,00 €	3.805.871,34 €	2.099.571,34 €
<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>59.971.310,00 €</b>	<b>68.132.081,31 €</b>	<b>8.160.771,31 €</b>

#### 11.3.2.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Die geplanten Steuererträge aus der Gewerbesteuer in Höhe von 10.000.000,00 Euro konnte mit 12.414.487,07 Euro übertroffen werden.

Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer lag der Planansatz bei 13.302.000,00 Euro, erhalten hat die Stadt Emmendingen 14.235.906,25 Euro.

Im Gesamtergebnis wurde der Planansatz bei Steuern und ähnlichen Abgaben um 3.584.956,07 Euro übertroffen.

Beim Vergleich der Hebesätze der Stadt Emmendingen mit den Hebesätzen von Städten entsprechender Größe in Baden-Württemberg, also zwischen 20.000 und 50.000 Einwohner, liegt die Stadt Emmendingen über dem Durchschnitt.<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 10.1, Realsteuervergleich 2017, Seite 39,  
[https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/\\_publikationen-fachserienliste-14.html?nn=206136](https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-14.html?nn=206136).

	Hebesätze Stadt Emmendingen	Ø Hebesätze 2017 Städte in BW 20.000 - 50.000 EW
Grundsteuer A	400 v. H.	339 v. H.
Grundsteuer B	400 v. H.	383 v. H.
Gewerbsteuer	400 v. H.	367 v. H.

Die Netto-Steuerquote gibt an, wie groß der Anteil der gemeindlichen Steuererträge an den gesamten ordentlichen Erträgen des betrachteten Jahres ist. Für eine realistische Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinde ist es erforderlich, die Gewerbesteuerumlage in Abzug zu bringen.

Nach Abzug der Gewerbesteuerumlage beträgt die Netto-Steuerquote für die Stadt Emmendingen 48,62 % (Vorjahr: 48,75 %). Die Stadt erzielt somit knapp die Hälfte ihrer Einnahmen aus Steuern.

### 11.3.3 Ordentliche Aufwendungen (§ 2 Abs. 1 GemHVO)

Ordentliche Aufwendungen			
	Planansatz	Ergebnis	Plan-Ist-Vergleich
Personalaufwendungen	18.890.500,00 €	18.818.527,31 €	-71.972,69 €
Versorgungsaufwendungen	288.700,00 €	285.233,00 €	-3.467,00 €
Aufwendungen f. Sach- und Dienstleistungen	7.587.860,00 €	7.452.559,85 €	-135.300,15 €
Abschreibungen	3.027.000,00 €	4.148.820,19 €	1.121.820,19 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	182.800,00 €	190.129,42 €	7.329,42 €
Transferaufwendungen	25.169.660,00 €	25.361.330,04 €	191.670,04 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.614.660,00 €	2.784.322,93 €	169.662,93 €
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>57.761.180,00 €</b>	<b>59.040.922,74 €</b>	<b>1.279.742,74 €</b>

#### 11.3.3.1 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden 7 von 27 Planansätzen unterschritten.

Hier die größten Abweichungen mit mehr als 10.000,00 Euro:

Konto	Aufwandsart	Plan	Ist	Differenz
42120000	Unterh. d. sonst. unbeweglichen Vermögens	697.200,00 €	530.740,64 €	166.459,36 €
42210000	Unterh. des beweglichen Vermögens	124.450,00 €	80.848,17 €	43.601,83 €
42620000	Aus- u. Fortbildung, Umschulung	275.500,00 €	141.479,10 €	134.020,90 €
42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufw.	577.340,00 €	513.634,68 €	63.705,32 €
42730000	Aufwendungen f. Leistungen u. Waren	176.800,00 €	139.972,70 €	36.827,30 €
42740000	Lehr- und Unterrichtsmittel	53.080,00 €	32.898,17 €	20.181,83 €
42910000	Aufw. f. sonstige Sach- u. Dienstleistungen	953.650,00 €	810.903,15 €	142.746,85 €

Die Sach- und Dienstleistungsintensität der Stadt Emmendingen liegt bei 12,62 % (Vorjahr: 12,12 %). Diese Kennzahl gibt Aufschluss darüber, in welchem Maße sich eine Kommune für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

### 11.3.3.2 Transferaufwendungen

Unter dem Begriff „Transferaufwendungen“ werden alle Aufwendungen zusammengefasst, die ohne Gegenleistung an Dritte geleistet werden.<sup>7</sup>

Die Abweichung gegenüber dem Planansatz beträgt 191.670,04 Euro.

Konto	Aufwandsart	Plan	Ist	Differenz
43130000	Zuweisungen an Zweckverbände	442.800,00 €	463.369,12 €	20.569,12 €
43150000	Zuschüsse an verb. Unternehmen	32.000,00 €	30.309,83 €	-1.690,17 €
43170000	Zuschüsse an priv. Unternehmen	44.000,00 €	42.375,00 €	-1.625,00 €
43180000	Zuschüsse an übrige Bereiche	5.481.860,00 €	5.581.687,21 €	99.827,21 €
43410000	Gewerbesteuerumlage	1.700.000,00 €	2.111.087,68 €	411.087,68 €
43710000	Allgemeine Umlage an Land	7.482.000,00 €	7.482.772,20 €	772,20 €
43720000	Allgemeine Umlage an Gden/GV	9.987.000,00 €	9.649.729,00 €	-337.271,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>25.169.660,00 €</b>	<b>25.361.330,04 €</b>	<b>191.670,04 €</b>

Die Transferaufwandsquote beträgt 42,96 % (Vorjahr: 43,46 %). Diese Kennzahl zeigt die Transferaufwendungen im Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen. Die Positionen können nur wenig beeinflusst werden.

### 11.3.4 Sonderergebnis (§ 2 Abs. 2 GemHVO)

Nach § 2 Abs. 2 S. 1 GemHVO sind unter den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ die außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallenden Erträge und Aufwendungen, insbesondere Gewinne und Verluste aus Vermögensveräußerungen, auszuweisen, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

<sup>7</sup> <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-transferaufwendungen.html>.

Das Sonderergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Außerordentliche Erträge</b>		
<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
50120000	Empf. Schadensersatzleistungen u. ä.	115.000,00 €
50191000	Sonstige außergewöhnliche Erträge	2.000,00 €
50191100	Erträge aus Zahlungsdifferenzen	42,90 €
50310000	Außerordentliche Auflösung von Sonderposten	56,97 €
53110000	Erträge a. d. Veräußerung v. Grundstücken und Gebäuden	35.783,25 €
53120000	Erträge a. d. Veräußerung v. bewgl. Vermögensgegenständen	32.270,00 €
53150000	Erträge a. d. Veräußerung v. immateriellen Vermögensgegenständen	133,87 €
<b>Summe außerordentlicher Erträge</b>		<b>185.286,99 €</b>
<b>Außerordentliche Aufwendungen</b>		
<b>Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
51300000	Außerplanmäßige Abschreibungen	2.208,28 €
53210000	Aufwendungen a. d. Veräußerung v. Grundstücken und Gebäuden	225,14 €
53220000	Aufwendungen a. d. Veräußerung v. bewgl. Vermögensgegenständen	526,69 €
<b>Summe außerordentlicher Aufwendungen</b>		<b>2.960,11 €</b>
<b>Sonderergebnis</b>		<b>182.326,88 €</b>

#### **11.3.5 Gesamtergebnis (§ 2 Abs. 1 GemHVO)**

Wesentliches Kernstück des NKHR ist, neben der beabsichtigten besseren Steuerungsmöglichkeit, die Umstellung von der bisherigen zahlungsorientierten Darstellungsform auf eine vollständige Abbildung des Ressourcenverbrauchs durch Erfassung von Aufwendungen und Erträgen anstelle von Ausgaben und Einnahmen. Zentrales Element und zugleich finanzwirtschaftliche Konsequenz des Ressourcenverbrauchskonzeptes ist der Deckungsgrundsatz, wonach in jedem Rechnungsjahr der Ressourcenverbrauch (Aufwand) durch das Ressourcenaufkommen (Ertrag) zu decken ist und damit Abschreibungen zu erwirtschaften sind. Der Haushaltsausgleich im NKHR nach § 80 GemO bzw. § 24 GemHVO wird daher auf die Gesamtergebnisrechnung bezogen.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis (9.091.158,57 Euro) und dem außerordentlichen Ergebnis (182.326,88 Euro) wird mit einem Überschuss von 9.273.485,45 Euro als Jahresergebnis ausgewiesen.

#### **11.4 Finanzrechnung (§ 50 GemHVO)**

Gemäß § 50 GemHVO sind in der Finanzrechnung die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen auszuweisen. Die Aufstellung der Finanzrechnung nach § 50 Nrn. 1 bis 36 GemHVO anhand der Gliederung des § 3 Nr. 1 bis 36 GemHVO wurde eingehalten.

Darüber hinaus wurden die Nummern 37 bis 43 des § 50 GemHVO ausgewiesen. Nullwerte müssen nicht dargestellt werden; Tabellenzeilen ohne Wertangaben können entfallen.<sup>8</sup>

Die Gesamtfinanzzrechnung stellt sich komprimiert wie folgt dar:

	Plan	Ist	Differenz
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.755.310,00 €	65.688.144,63 €	6.932.834,63 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.734.180,00 €	55.779.201,57 €	1.045.021,57 €
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	4.021.130,00 €	9.908.943,06 €	5.887.813,06 €
Einz. aus Investitionszuwendungen	1.164.000,00 €	546.754,64 €	-617.245,36 €
Einz. aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten	100.000,00 €	12.003,69 €	-87.996,31 €
Einz. aus Veräußerung v. Sachvermögen	3.113.149,00 €	186.221,00 €	-2.926.928,00 €
Einz. aus Veräußerung v. Finanzvermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Einz. für sonst. Investitionstätigkeit	0,00 €	18.118,90 €	18.118,90 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.377.149,00 €	763.098,23 €	-3.614.050,77 €
Auszahlungen Erwerb Grundstücke und Gebäude	260.000,00 €	715.328,95 €	455.328,95 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen	7.519.650,00 €	4.589.847,91 €	-2.929.802,09 €
Auszahlungen Erwerb bewegl. Sachvermögen	1.208.400,00 €	1.362.209,36 €	153.809,36 €
Auszahlungen Erwerb Finanzvermögen	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	0,00 €
Ausz. f. Investitionsfördermaßnahmen	259.700,00 €	143.339,52 €	-116.360,48 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.247.750,00 €	7.810.725,74 €	-2.437.024,26 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-5.870.601,00 €	-7.047.627,51 €	-1.177.026,51 €
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-1.849.471,00 €	2.861.315,55 €	4.710.786,55 €
Saldo Finanzierungstätigkeit	-150.400,00 €	-137.960,56 €	12.439,44 €
Saldo aus haushaltsunwirks. Vorgängen		-2.914.419,85 €	
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln		7.941.424,05 €	
<b>Endbestand an Zahlungsmitteln</b>		<b>7.750.359,19 €</b>	

### 11.4.1 Gesamtdarstellung

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit beläuft sich auf 9.908.943,06 Euro. Der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit beträgt 7.047.627,51 Euro.

Unter der Berücksichtigung des Saldos der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge ergibt sich eine Verminderung des Zahlungsmittelbestands von 7.941.424,05 Euro um 191.064,86 Euro auf 7.750.359,19 Euro.

### 11.4.2 Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf der Ergebnisrechnung

Der Zahlungsmittelsaldo (Cash-Flow) ist der aus der laufenden Tätigkeit innerhalb einer Periode erzielte Nettozufluss an liquiden Mitteln. Er gibt Aufschluss über die Zahlungskraft und

<sup>8</sup> VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30. August 2018, Seite 5, 2. Verbindlichkeit der Muster, Satz 6 auf der Seite 6.

die finanzielle Gesundheit der öffentlichen Verwaltung.<sup>9</sup> Dieser beträgt aus laufender Verwaltungstätigkeit zum Jahresende 9.908.943,06 Euro und wird korrekt ausgewiesen.

### 11.4.3 Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit

Die Zahlungsströme im Bereich der Finanzierungstätigkeit führen zum 31. Dezember 2017 zu einem Zahlungsmittelsaldo in Höhe von -137.960,56 Euro.

Der negative Saldo zeigt hierbei einen höheren Tilgungsbeitrag gegenüber einer geringeren Neuverschuldung. Die Stadt Emmendingen zahlt mehr Schulden zurück, als neu aufgenommen werden.

### 11.4.4 Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

Bei den haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen handelt es sich um durchlaufende Finanzmittel, Anlage und Rückzahlung von Kassenmitteln sowie Aufnahme und Rückzahlung von Liquiditäts- (Kassen-) krediten.

Diese Vorgänge werden auf gemeindlichen Konten abgewickelt und deshalb in einem gesonderten Abschnitt dargestellt. Die Einzahlungen und Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen stellen sich 2017 wie folgt dar:

	Betrag in €
haushaltsunwirksame Einzahlungen	9.475.613,42
haushaltsunwirksame Auszahlungen	12.390.033,27
<b>Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen</b>	<b>-2.914.419,85</b>

Da sie den Haushalt nicht belasten (im Unterschied zu Krediten zur Finanzierung von Investitionen) ist der Saldo der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen gemäß § 50 GemHVO bei der Ermittlung des Zahlungsmittelbestandes zu berücksichtigen.

Der Kontenrahmen für Baden-Württemberg nach § 145 S. 1 Nr. 5 GemO als verbindliches Muster (Anlage 31.2 der VwV Produkt- und Kontenrahmen<sup>10</sup>) gibt u. a. die Kontenarten vor. Die haushaltsunwirksamen Einzahlungen und die haushaltsunwirksamen Auszahlungen sind richtig unter der Kontenart 679 bzw. 779 ausgewiesen.

### 11.4.5 Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes zum 31. Dezember 2017 gibt Aufschluss darüber, ob die Liquidität und die Investitionsfinanzierung gesichert waren.

<sup>9</sup> <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-cash-flow.html>.

<sup>10</sup> Vom 30. August 2018.

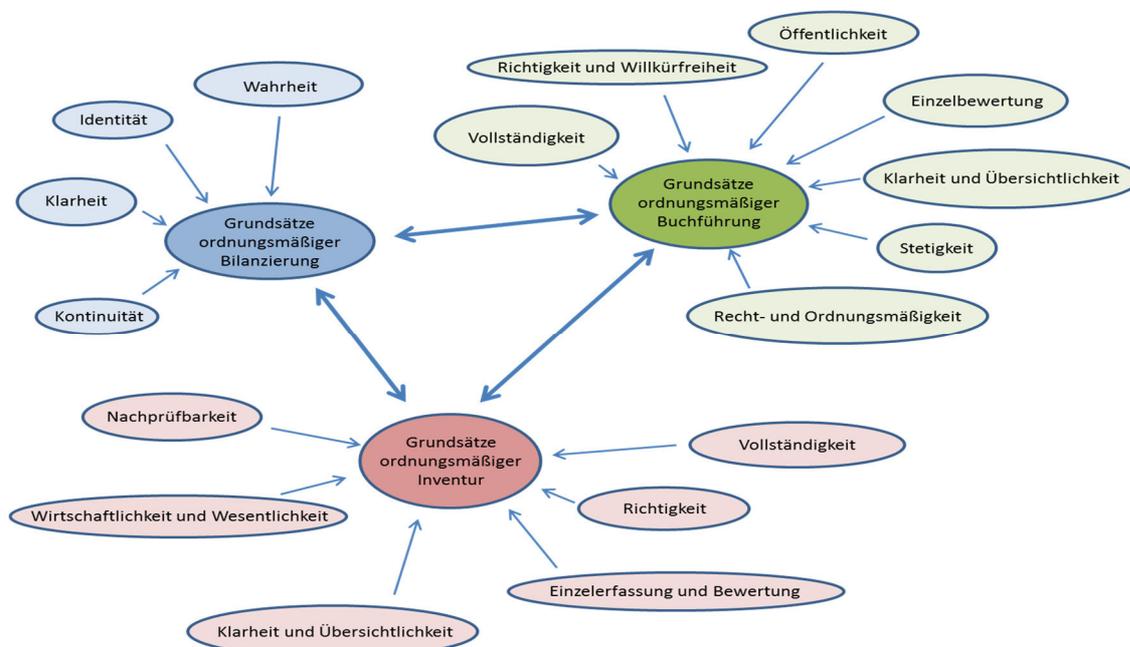
Der Saldo der Finanzrechnung als vollständige Abbildung aller Ein- und Auszahlungen wird buchhalterisch in der Bilanz über die Bilanzposition „Liquide Mittel“ abgeschlossen.

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 7.750.359,19 Euro stimmt mit der Bilanzposition „Liquide Mittel“ des Haushaltsjahres überein. Es ist - zumindest kurzfristig - keine Deckungslücke erkennbar, die Finanzierungsmaßnahmen notwendig macht.

### 11.5 Bilanz (§ 52 GemHVO)

Laut § 52 Abs. 1 GemHVO ist die Bilanz in Kontoform aufzustellen und nach Absatz 2 sind mindestens die in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen. Das verbindliche Muster zu § 52 GemHVO ist in der Anlage 25 der Verwaltungsvorschrift „Produkt- und Kontenrahmen“<sup>11</sup> bekannt gemacht worden. Laut dieser Vorschrift müssen Nullwerte nicht dargestellt werden; Tabellenzeilen ohne Wertangaben können entfallen.<sup>12</sup> Nach § 47 Abs. 5 GemHVO ist auszuweisen, wenn im vorhergehenden Rechnungsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde. Die Aufstellung der Bilanz entspricht diesen Vorschriften und dem verbindlichen Muster.

Die Bilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung aufgestellt worden.



<sup>11</sup> Vom 30. August 2018.

<sup>12</sup> VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30. August 2018, Seite 5, 2. Verbindlichkeit der Muster, Satz 6 auf der Seite 6.

### 11.5.1 Bilanz - Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva			
	Vorjahr 31.12.2016	31.12.2017	Veränderung in %
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	278.288,59 €	224.631,76 €	-19,28
1.2 Sachvermögen	149.928.994,14 €	153.074.778,34 €	2,10
1.3 Finanzvermögen	38.837.854,11 €	42.085.968,41 €	8,36
2 Abgrenzungsposten	1.513.248,88 €	1.531.924,13 €	1,23
<b>Bilanzsumme</b>	<b>190.558.385,72 €</b>	<b>196.917.302,64 €</b>	<b>3,34</b>

#### 11.5.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, bei denen die immaterielle Komponente dominiert, wie z. B. Lizenzen, Software. Unentgeltlich erworbene oder selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände dürfen nicht aktiviert werden (§ 40 Abs. 3 GemHVO). Es muss für eine Aktivierung also ein entgeltlicher Erwerb vorliegen.<sup>13</sup>

#### 11.5.1.2 Sachvermögen

Zum Sachvermögen zählen die bebauten (Gebäude) und unbebauten Grundstücke, Infrastrukturvermögen, Kunstgegenstände, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Vorräte sowie die Anlagen im Bau.

Sachvermögen	31.12.2017	Anteil in %
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	24.050.277,80 €	15,71
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	59.444.674,88 €	38,83
Infrastrukturvermögen	39.571.074,94 €	25,85
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.216.976,72 €	2,10
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.327.974,64 €	1,52
Betriebs- und Geschäftsausstattung	792.821,06 €	0,52
Vorräte	20.492,85 €	0,01
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	23.650.485,45 €	15,45
<b>Summe Sachvermögen</b>	<b>153.074.778,34 €</b>	<b>100,00</b>

<sup>13</sup> <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-vermoegensgegenstand-immaterieller.html>.

### 11.5.1.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst im bilanziellen Sinne u. a. Beteiligungen, verbundene Unternehmen, Ausleihungen, Wertpapiere, Forderungen und liquide Mittel.<sup>14</sup>

### 11.5.1.4 Rechnungsabgrenzungsposten (§ 48 Abs. 1 GemHVO)

Gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Durch diesen Geschäftsvorfall werden die liquiden Mittel auf der Aktivseite der Bilanz verringert. Um aber nicht gleichzeitig das Basiskapital der Stadt (Passivseite) zu vermindern, wird der aktive Rechnungsabgrenzungsposten ebenfalls auf der Aktivseite der Bilanz eingestellt. Er stellt damit einen fiktiven Vermögensgegenstand in Höhe der bereits geleisteten Zahlung dar.

### 11.5.2 Bilanz - Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva			
	Vorjahr 31.12.2016	31.12.2017	Veränderung in %
1.1 Basiskapital	109.671.191,50 €	110.564.458,39 €	0,81
1.2 Rücklagen	33.696.219,68 €	42.969.705,13 €	27,52
2 Sonderposten	34.262.195,43 €	32.950.834,52 €	-3,83
3 Rückstellungen	2.192.025,31 €	323.144,95 €	-85,26
4 Verbindlichkeiten	8.960.117,99 €	8.270.271,32 €	-7,70
5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.776.635,81 €	1.838.888,33 €	3,50
<b>Bilanzsumme</b>	<b>190.558.385,72 €</b>	<b>196.917.302,64 €</b>	<b>3,34</b>

#### 11.5.2.1 Basiskapital

Das Basiskapital stellt das bilanzielle Reinvermögen der Stadt dar. Es ergibt sich nach § 52 Abs. 4 Nr. 1.1 GemHVO als Teil der Kapitalposition in der Eröffnungsbilanz als rechnerische Restgröße aus der Differenz zwischen dem Wert der Aktivseite (Vermögen + aktive Rechnungsabgrenzung) und der Passivseite (zweckgebundene Rücklagen + Sonderposten + Rückstellungen + Verbindlichkeiten + passive Rechnungsabgrenzung).

Das Basiskapital ist eine reine Rechengröße. Die einschlägigen Vorschriften wurden eingehalten.

<sup>14</sup> <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-finanzvermoegen.html>.

### 11.5.2.2 Rücklagen (§ 23 GemHVO)

Rücklagen		
	Vorjahr 31.12.2016	31.12.2017
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	25.923.153,66 €	35.014.312,23 €
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	5.973.066,02 €	6.155.392,90 €
1.2.3 zweckgebundene Rücklagen	1.800.000,00 €	1.800.000,00 €
<b>Rücklagen insgesamt</b>	<b>33.696.219,68 €</b>	<b>42.969.705,13 €</b>

Die Rücklagen (auch: Ergebnisrücklagen) sind in der Doppik ein Teil des Eigenkapitals und werden entsprechend auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Der Rücklage werden die Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zugeführt. Gleichzeitig dient die Rücklage im Falle eines Fehlbetrags dem Ausgleich des selbigen.<sup>15</sup>

Wichtig ist die Abgrenzung zu den zweckgebundenen Rücklagen.

Bei den zweckgebundenen Rücklagen handelt es sich in der Regel um zweckgebundenes Reinvermögen, das gesondert auszuweisen ist und das nicht zur Deckung negativer Ergebnisse verwendet werden kann.

Die zweckgebundene Rücklage (Bilanzposition 1.2.3) wurde zur Absicherung der sich aus dem städtebaulichen Vertrag vom 11. Oktober 2010 eventuell ergebenden Rückkaufverpflichtung gebildet. Die Bildung der zweckgebundenen Rücklage war eine Auflage des RP.<sup>16</sup>

Das verbindliche Muster „Übersicht über den Stand der Rücklagen zum Jahresabschluss“ zu § 23 GemHVO ist in der Anlage 27 der Verwaltungsvorschrift „Produkt- und Kontenrahmen“<sup>17</sup> bekannt gemacht worden. Die Anlage 27 wurde beachtet und die Zahlen stimmen überein.

### 11.5.2.3 Sonderposten

Sonderposten sind v. a. von Dritten gezahlte Zuwendungen, deren Verwendung festgelegt ist (z. B. Investitionszuweisungen vom Land an die Kommune). Sonderposten können z. B. aber auch für Beiträge oder für den Gebührenaussgleich gebildet werden.

Die Sonderposten können weder dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital eindeutig zugeordnet werden. Sie werden daher gesondert als "2 Sonderposten" auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.<sup>18</sup>

<sup>15</sup> <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-ruecklage.html>.

<sup>16</sup> Schreiben vom 15. Februar 2011.

<sup>17</sup> Vom 30. August 2018.

<sup>18</sup> <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-sonderposten.html>.

#### 11.5.2.4 Rückstellungen (§ 41 GemHVO)

Rückstellungen		
	Vorjahr 31.12.2016	31.12.2017
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	60.705,31 €	55.684,95 €
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	2.131.320,00 €	267.460,00 €
<b>Rückstellungen insgesamt</b>	<b>2.192.025,31 €</b>	<b>323.144,95 €</b>

Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und ebenso sind sie unter gewissen Voraussetzungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen zu bilden. Rückstellungen können ungewiss hinsichtlich ihres Bestehens, ihrer Höhe und / oder ihres Fälligkeitszeitpunktes sein. Zweck der Rückstellungsbildung ist die Erfassung von Zahlungsverpflichtungen, die entweder bereits sicher oder zumindest relativ wahrscheinlich sind. Eine Rückstellung darf nur gebildet werden, wenn mehr Gründe für das Bestehen einer Verpflichtung sprechen, als dagegen (Wahrscheinlichkeit größer 50 %).<sup>19</sup>

Die Bilanzposition 3.6 ist u. a. aufgrund Auflösung einer gebildeten Rückstellung in Höhe von insgesamt 1.864.000,00 Euro für ein anhängiges Gerichtsverfahren erheblich gesunken.

#### 11.5.2.5 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, wie z. B. ein Kredit bei einer Bank. Sie werden auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Verbindlichkeiten bilden - neben den Rückstellungen - einen Teil des Fremdkapitals. Die Verbindlichkeiten unterscheiden sich von den Rückstellungen dahingehend, als dass Verbindlichkeiten hinsichtlich ihres Bestehens, ihrer Höhe und ihres Fälligkeitszeitpunktes sicher sind.<sup>20</sup>

#### 11.5.2.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten (§ 48 Abs. 2 GemHVO)

Nach § 48 Abs. 2 GemHVO sind die vor dem Abschlussstichtag erhaltenen Einnahmen als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, insoweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

#### 11.6 Anhang (§ 53 GemHVO)

Nach der Vorschrift des § 95 Abs. 2 GemO ist der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern, der mit Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz eine Einheit bildet. Er ist somit Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses.

<sup>19</sup> <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-rueckstellung.html>.

<sup>20</sup> <https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-verbindlichkeiten.html>.

Dem Anhang sind nach § 95 Abs. 3 GemO als Anlagen beizufügen:

1. Die Vermögensübersicht,
2. die Schuldenübersicht und
3. eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Im Anhang sind nach § 53 GemHVO diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung vorgeschrieben sind.

Im Anhang sind ferner anzugeben

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert dazustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. der auf die Stadt Emmendingen entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV (Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg) gebildeten Pensionsrückstellungen,
5. die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr (Anlage 22<sup>21</sup>),
6. die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen,
7. die unter der Bilanz aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42 GemHVO) und
8. den Oberbürgermeister und die Mitglieder des Stadtrates, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

---

<sup>21</sup> VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30. August 2018.

Das verbindliche Muster zu § 53 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO (Anlage 22<sup>22</sup>) wurde berücksichtigt und die Zahlen stimmen überein.

Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.

### **11.6.1 Vermögensübersicht (§ 55 Abs. 1 GemHVO)**

Die Vermögensübersicht ist ein Spiegel der Anlagenbuchhaltung. Sie beinhaltet das Immaterielle Vermögen, das Sachvermögen ohne Vorräte und das Finanzvermögen ohne Forderungen und liquide Mittel.

Hier werden einerseits die Veränderungen des Anlagevermögens und andererseits die jährlichen Abschreibungen dargestellt. Die Vermögensbestände zum Jahresanfang und Jahresende müssen dabei mit der Bilanz übereinstimmen. In der Summe der jährlichen Abschreibungen sind sowohl die planmäßigen als auch die außerplanmäßigen Abschreibungen enthalten. Das verbindliche Muster zu § 55 Abs. 1 GemHVO ist in der Anlage 26 der Verwaltungsvorschrift „Produkt- und Kontenrahmen“<sup>23</sup> bekannt gemacht worden.

Die Zahlen stimmen und die Darstellung ist korrekt.

### **11.6.2 Schuldenübersicht (§ 55 Abs. 2 GemHVO)**

In der Schuldenübersicht sind die Schulden der Gemeinde nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres, die Tilgungsraten unterteilt in Zahlungsziele bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren (§ 55 Abs. 2 GemHVO). Das verbindliche Muster zu § 55 Abs. 2 GemHVO wurde in der Verwaltungsvorschrift „Produkt- und Kontenrahmen“<sup>24</sup> unter der Anlage 28 bekannt gemacht. Die Anlage 28 wurde beachtet.

Die Zahlen der Schuldenübersicht stimmen mit den Werten der Bilanz überein.

Die Restlaufzeiten unter der Ziffer 1 wurden korrekt dargestellt.

### **11.6.3 Haushaltsübertragungen (§ 21 GemHVO)**

Im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen ist die Übertragung von Haushaltsermächtigungen gemäß § 21 GemHVO zulässig, soweit nach § 41 GemHVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen. Zu differenzieren ist zwischen Haushaltsresten des Ergebnishaushalts und solchen des Finanzhaushalts. Die zeitliche Übertragbarkeit von Haus-

---

<sup>22</sup> VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30. August 2018.

<sup>23</sup> Vom 30. August 2018.

<sup>24</sup> Vom 30. August 2018.

haltsmitteln stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung dar. Alle in das Folgejahr zu übertragenden Ermächtigungen sind einzeln in einer Übersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beizufügen (§ 53 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO). Diese Übersicht ist auf den Seiten 96 und 97 des Jahresabschlusses dargestellt.

### **11.6.4 Auflistung Oberbürgermeister und Stadtratsmitglieder (§ 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO)**

Nach § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO sind im Anhang der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats (...), auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben. Der Oberbürgermeister und die Mitglieder des Stadtrats sind im Jahresabschluss auf der Seite 103 richtig benannt.

### **11.7 Rechenschaftsbericht (§ 54 GemHVO)**

Der Rechenschaftsbericht für 2017 ist gemäß §§ 95 Abs. 2 GemO und 54 GemHVO erstellt worden.

Der Rechenschaftsbericht soll nach § 54 Abs. 2 GemHVO auch darstellen:

1. Die Ziele und Strategien,
2. Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung,
3. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
4. zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung,
5. die Entwicklung und Deckung der Fehlbeträge und
6. die Entwicklung der verbindlich vorgegebenen Kennzahlen (Anlage 29<sup>25</sup>).

Diese Vorgaben sind im Rechenschaftsbericht berücksichtigt. Das verbindliche Muster zu § 54 Abs. 2 Nr. 6 (Anlage 29<sup>26</sup>) wurde beachtet. Die Kennzahlen sind richtig berechnet.

Der zur Prüfung vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht vermitteln ein realistisches Bild der tatsächlichen Vermögens- und Ertragslage. Die voraussichtliche Entwicklung ist nachvollziehbar dargestellt.

---

<sup>25</sup> VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30. August 2018.

<sup>26</sup> VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30. August 2018.

### **12 Berichtigung der Eröffnungsbilanz § 63 GemHVO)**

Die Berichtigungen der Eröffnungsbilanz wurden aufgrund des GPA-Prüfungsberichts vom 8. März 2016 vorgenommen.

Die GPA-Randnummer A 70 wurde im Jahresabschluss 2017 berichtigt. Die noch ausstehenden Randnummern werden in den folgenden Jahresabschlüssen berücksichtigt.

Weiter wurden unbebaute Grundstücke, die nicht in der Eröffnungsbilanz enthalten waren, ins Anlagebuch aufgenommen.

Die Berichtigungen wurden entsprechend § 63 Abs. 2 GemHVO im Anhang auf der Seite 99 erläutert.

Die Prüfung der einzelnen Berichtigungen ergab keine Beanstandungen. Die geprüften Unterlagen im Ordner „Jahresabschluss Anlagebuchhaltung 2017 Ordner 1“ von dem Fachbereich 2 sind durch grüne Prüfungszeichen und Stempelaufdruck gekennzeichnet worden.

### **13 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung**

#### **13.1 Zusammenfassung**

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2017 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassenwesens hat keine Feststellungen ergeben. Wesentlichen Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss, den Anhang und den Rechenschaftsbericht sind nach dem abschließenden Ergebnis dieser Prüfung nicht zu erheben.

Die Vermögenswerte sind ausreichend nachgewiesen.

Die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung wurden gemäß geltender Vorschriften (GemO, GemHVO, GemKVO usw.) aufgestellt.

### 13.2 Erklärung des Rechnungsprüfungsamts

Diese Jahresabschlussprüfung wurde, mit Unterbrechungen, von der Unterzeichnerin in der Zeit vom 8. Mai 2019 bis zum 13. Juni 2019 durchgeführt.

Dem Stadtrat der Stadt Emmendingen wird empfohlen,

- den Bericht des RPA zur örtlichen Prüfung 2017 zur Kenntnis zu nehmen und
- den Jahresabschluss 2017 der Stadt Emmendingen festzustellen (§ 95 b Abs. 1 GemO).

Nach § 95 b Abs. 2 GemO ist der Beschluss über die Feststellung der Rechtsaufsichtsbehörde und der überörtlichen Prüfungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu geben.

Das RPA bedankt sich bei den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der geprüften Bereiche für die Unterstützung und konstruktive Mitwirkung.

Emmendingen, den 13. Juni 2019

Rechnungsprüfungsamt

der Stadt Emmendingen



Klerx